ZBB 2000, 57

AGBG § 5; BGB § 766; ZPO § 256

Bürgenhaftung für Zinsen

OLG Koblenz, Urt. v. 11.03.1999 – 5 U 1202/98, WM 2000, 28

Leitsätze:

1. Streiten die Parteien über den Umfang der Bürgenhaftung, so hat der Bürge ein Rechtsschutzinteresse für eine Feststellungsklage.

2. Wird in einem vorformulierten Bürgschaftsvertrag eine eingehende Zinsregelung einvernehmlich gestrichen, so kann die Haftung des Bürgen auch für Zinsen nicht aus folgender nicht gestrichener allgemeiner Formulierung hergeleitet werden: „Die Bürgschaft dient zur Sicherung aller bestehenden und künftigen Ansprüche“. Dies folgt jedenfalls aus der Unklarheitenregelung des § 5 AGBG. In die Unklarheitenregelung ist auch die Streichung einer vorformulierten Klausel einzubeziehen.

3. Die Warnfunktion des Schriftformerfordernisses bei der Bürgschaft steht einer Heranziehung von vorvertraglichen mündlichen Verhandlungen zur Erweiterung der Bürgschaft nicht entgegen.

(c) 2025 RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH & Co. KG